

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 19. August 1981

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls: Die päpstlichen Missionswerke. — Ausschreibung einer Pfarrei. — Anstellung der Neupriester. — Ernennungen. — Versetzungen. — Im Herrn ist verschieden.

Nr. 79

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls:
Die päpstlichen Missionswerke

In einer Audienz, die Papst Johannes Paul II. dem Präfekten der Hl. Kongregation für die Evangelisation der Völker, Agnelo Kardinal Rossi, am 26. 6. 1980 gewährte, hat der Hl. Vater die von seinem Vorgänger, Papst Paul VI., am 10. 4. 1976 bereits »ad experimentum« gebilligten neuen Statuten der Päpstlichen Missionswerke endgültig anerkannt.

Während der »Probezeit« wurden aus allen Teilen der Welt Anmerkungen gesammelt und ausgewertet, damit die Statuten zu einem brauchbaren Instrument werden für die Verantwortlichen der in mehr als 90 Ländern bestehenden Päpstlichen Missionswerke.

Seine Heiligkeit, Papst Johannes Paul II., wünscht, daß die Statuten, unbeschadet ihrer definitiven Anerkennung, alle fünf Jahre überprüft und auf den neuesten Stand gebracht werden, ohne daß sie deswegen einer neuerlichen päpstlichen Approbation bedürften.

Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, daß die nach und nach hier eingetroffenen Anmerkungen mit äußerster Sorgfalt beachtet wurden, insbesondere jene, die von der zuständigen Kardinalskommission und von der theologischen Kommission der Hl. Kongregation für die Evangelisation der Völker eingebracht wurden.

Die Statuten haben also nunmehr unter dem pastoralen, juristischen und geschichtlichen Aspekt ihre klar umrissene Form gefunden. Sie sind somit zu einem brauchbaren und vollständigen Instrument für die National- und Diözesandirektoren der Päpstlichen Missionswerke geworden und können die Weiterentwicklung dieser Werke in der ganzen Welt fördern.

Hiermit erfolgt die Bekanntmachung und Veröffentlichung der neuen Statuten. Wir sind überzeugt, daß sie zur Entwicklung einer immer fruchtbareren Zusammenarbeit in der gesamten Kirche beitragen werden.

D. Simon Lourdusamy
Sekretär

Agnelo Kardinal Rossi
Präfekt

Die Päpstlichen Missionswerke

STATUTEN

I. Kapitel

Die Rolle der Päpstlichen Missionswerke

Ihr Wesen und ihre Bedeutung

1. Die Päpstlichen Missionswerke sind durch die Initiative der älteren christlichen Kirchen entstanden. Sie haben die Aufgabe, die missionarische Tätigkeit in den nichtchristlichen Gebieten zu unterstützen. Sie sind zu einer Institution sowohl der Weltkirche wie auch der Teilkirchen geworden. Alle Kirchen sind aufgerufen, dem Befehl des Herrn Folge zu leisten: »Geht daher hin, und macht alle Völker zu Jüngern!« (Mt 28, 19). Da die ganze Kirche missionarisch ist, hat jede Kirche und jedes ihrer Mitglieder die Pflicht, das Evangelium zu verkünden (Lumen gentium, 17; Ad gentes, 28, 35, 36, 37, 38; Evangelii nuntiandi, 59). Die Mitarbeit aller ist also für die Evangelisation der Welt notwendig.

2. Das II. Vatikanische Konzil hat festgelegt, daß die Päpstlichen Missionswerke den Mittelpunkt der missionarischen Zusammenarbeit bilden: »Diesen Werken gebührt mit Recht der erste Platz, da sie geeignete Mittel darstellen, um die Katholiken von Kindheit an mit einer wahrhaft universalen und missionarischen Gesinnung zu erfüllen und anzueifern zur tatkräftigen Sammlung von Hilfsmitteln zum Wohl aller Missionen entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen.« (Ad gentes, 38). Da die Päpstlichen Missionswerke das offizielle Hauptinstrument aller Kirchen auf dem Gebiet der missionarischen Zusammenarbeit geworden sind, haben sie eine grundlegende Bedeutung erlangt.

3. Die Päpstlichen Missionswerke bilden eine einzige Institution, die vier Zweige umfaßt:

- Das Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung
- Das Päpstliche Werk vom Hl. Apostel Petrus
- Das Päpstliche Werk der missionarischen Kindheit
- Die Päpstliche Missionsvereinigung

Allen vier Werken obliegt als erste und hauptsächliche Aufgabe die Förderung eines universalen missionarischen Geistes im gesamten Gottesvolk. Zur Erfüllung dieser Aufgabe rufen die drei erstgenannten Werke das Gottesvolk auf, Zeugnis abzulegen für seine missionarische Gesinnung durch die spirituelle und

materielle Mitarbeit am Werk der Evangelisation. Sie schaffen dadurch einen zentralen Solidaritätsfonds für die Durchführung eines universalen Hilfsprogramms. Die unmittelbare Aufgabe des vierten Werkes ist die missionarische Bewußtseinsbildung der Priester und Ordensleute, die ihrerseits für die missionarische Bildung der Gläubigen sorgen müssen; überdies aber ist es das Ziel dieses Werkes, die drei erstgenannten Missionswerke zu fördern.

4. Die Päpstlichen Missionswerke sind aus charismatischen Initiativen von einzelnen Gläubigen entstanden. Sie haben sich weiterentwickelt mit der Unterstützung des Hl. Stuhls, der sie später zu päpstlichen Organisationen gemacht hat. Dies geschah, um ihnen eine größere Wirksamkeit und einen weltweiten Charakter zu verleihen. Sie sind der Leitung der Hl. Kongregation für die Evangelisation der Völker anvertraut, von der sie abhängen. Dadurch sind sie die offizielle Organisation einer weltweiten missionarischen Zusammenarbeit geworden.

5. Als Institutionen sowohl der Weltkirche als auch jeder einzelnen Teilkirche haben die Päpstlichen Missionswerke die Aufgabe, das missionarische Bewußtsein im Gottesvolk zu wecken und zu vertiefen sowie über das Leben und die Nöte der Weltmission zu informieren. Sie haben ferner die Aufgabe, die Kirchen zum Beten füreinander und zur gegenseitigen Hilfe durch die Entsendung von Personal und materiellen Mitteln anzuregen, um dadurch den Geist der Solidarität im Hinblick auf die Evangelisation der Welt zu schaffen. Die Päpstlichen Missionswerke bezeugen die Katholizität der Kirche, indem »sie die Bande der innigen Gemeinschaft der geistigen Güter, der apostolischen Arbeiter und der materiellen Hilfsmittel fördern«. (Lumen gentium, 13). Sie arbeiten als bevorzugte Instrumente der Verbundenheit sowohl der Teilkirchen untereinander wie auch jeder einzelnen von ihnen mit dem Papst, der im Namen Christi der universalen Gemeinschaft christlicher Liebe vorsteht.

Der päpstliche und bischöfliche Charakter

6. Die Päpstlichen Missionswerke sind nach den Texten des II. Vatikanischen Konzils eine Institution sowohl der Weltkirche als auch einer jeden Teilkirche: »Sie sind nicht nur päpstliche Werke, sondern auch Werke des gesamten Episkopats und des ganzen Gottesvolkes.« (Paul VI. in seiner Botschaft zum Weltmissionssonntag 1976; vgl. auch die Botschaften der Jahre 1968, 1972, 1978). Sie sind der konkrete Ausdruck der Kollegialität des Episkopats: »Sie sind die bevorzugten Instrumente des Bischofskollegiums, das mit dem Nachfolger Petri vereint und mit ihm gemeinsam für das Gottesvolk verantwortlich ist, das selbst ganz und gar missionarisch ist.« (Brief Pauls VI. an den Erzbischof von Lyon, Alexandre Kardinal Renard, anläßlich des Internationalen Missionskongresses am 22. 10. 1972). In der Tat richtet sich der Auftrag zur Verkündigung des Evangeliums in der ganzen Welt an die kollegiale Gesamtheit der Hirten wie auch an alle einzelnen Kirchen. (Lumen gentium, 23, 24; Christus Dominus, 6; Ad gentes, 29, 38).

a) Diese Pflicht obliegt jedoch in besonderer Weise dem Haupt des Bischofskollegiums als dem Prinzip und Symbol der Einheit und der Universalität der Kirche. Kraft seines Amtes als Oberster Hirte aller Kirchen

hat er mehr als jeder andere die weltweite Übersicht über die Bedürfnisse aller Kirchen und jeder einzelnen Teilkirche. Seine Aufgabe ist es, die anderen Hirten an ihre weltweite missionarische Verantwortung zu erinnern und sie aufzufordern, sich untereinander und mit ihm zusammen an den Bemühungen um die Evangelisation der Welt zu beteiligen. (Ecclesiae Sanctae, 8). Die Päpstlichen Missionswerke stehen zu seiner Verfügung, um ihm bei der Erfüllung dieser großen Aufgabe zu helfen.

b) Weil das ganze Bischofskollegium für die Evangelisation der Welt verantwortlich ist, hängen die Päpstlichen Missionswerke auch von den Bischöfen ab, insbesondere von den Bischofskonferenzen. Auf Diözesan- und Landesebene werden sie daher von den Bischöfen gefördert (Ad gentes, 38), wobei ihrem päpstlichen Charakter stets Rechnung zu tragen ist.

Die Päpstlichen Missionswerke bilden also für jede Diözese die spezifischen und hauptsächlichen Institutionen für die Erziehung zu einer weltweiten missionarischen Gesinnung, für die Gemeinschaft und Zusammenarbeit der Kirchen untereinander im Dienste der Verkündigung des Evangeliums.

Die Mitverantwortung der Bischöfe in der Führung der Päpstlichen Missionswerke nimmt, unter voller Wahrung ihrer Statuten, verschiedene Formen an in der Teilnahme an der Leitung der Werke auf zentraler, nationaler oder diözesaner Ebene.

Der besondere Zweck und die hervorragende Stellung

7. Heutzutage gibt es in der Kirche ein lebendiges Bewußtsein ihrer Verpflichtung, an der ganzheitlichen Entwicklung und Befreiung der Völker mitzuarbeiten, insbesondere jener Völker, die in dieser Hinsicht weniger begünstigt sind. So sind viele Initiativen entstanden, die vor allem die Hilfe zur menschlichen und sozio-ökonomischen Weiterentwicklung dieser Völker zum Hauptziel haben. Dies ist besonders in einigen Bischofskonferenzen der Fall.

Innerhalb der gesamten zwischenkirchlichen Hilfe haben einige Organisationen den Akzent auf die Unterstützung im sozio-ökonomischen Bereich gelegt; die Päpstlichen Missionswerke hingegen hatten seit jeher die Evangelisation im eigentlichen Sinne als Hauptziel, ohne jedoch die Hilfe auf karitativen, sozialen, medizinischen und sonstigen Gebieten humanitärer Hilfe auszuschließen. Sie unterstützen prioritär die ärmeren Kirchen, damit diese ihre pastoralen Aufgaben erfüllen können. Durch ihre Aktivitäten haben die Päpstlichen Missionswerke viel zu einer gesamt menschlichen Entwicklung der Völker beigetragen. Denn das Evangelium stellt in der Tat das grundlegende Fundament der Entwicklung dar und gibt ihr erst ihren vollen Sinn.

Die Päpstlichen Missionswerke geben den Jungen Kirchen die unerläßliche Hilfe unter Wahrung der ihnen geschuldeten Achtung. Darüber hinaus ermutigen sie die Jungen Kirchen, das ihnen Mögliche zu tun, um nach und nach auf eigenen Füßen zu stehen.

Die Päpstlichen Missionswerke bemühen sich, zu einer harmonischen Zusammenarbeit mit den verschiedenen Hilfsorganisationen zu kommen, die Mitglieder des Päpstlichen Rates »Cor Unum« sind, wie auch mit anderen Initiativen zur Unterstützung, die einen besonderen Charakter haben.

Wie schon in der Vergangenheit, so werden die Päpstlichen Missionswerke auch weiterhin in besonderer Weise die Zusammenarbeit mit den Missionsinstituten fördern, die im Dienst der Evangelisation der Welt »im Namen der Kirche und im Auftrag der Hierarchie tätig sind«. (Ad gentes, 27, 29.)

8. Der Hl. Stuhl hat wiederholt die besonderen Aktivitäten zur Mithilfe am Werk der Evangelisation gebilligt und ermutigt, wie sie vor allem von den dienstvollen Missionsinstituten im Bemühen um die geistige und materielle Unterstützung ihrer Mitglieder durchgeführt werden. Im übrigen kann man sich nur freuen über die zahlreichen Initiativen, deren Ziel es ist, personell und materiell zu helfen. Diese Initiativen sind Ausdruck der gegenseitigen Anteilnahme und der brüderlichen Verbundenheit unter den Teilkirchen, und sie haben sehr viel zur Stärkung des missionarischen Bewußtseins und zur Entwicklung der Zusammenarbeit unter den Ortskirchen beigetragen.

Unter allen innerkirchlichen Hilfswerken müssen jedoch die Päpstlichen Missionswerke stets den ersten Rang einnehmen, und zwar aus zwei Gründen: Erstens, weil sie sich an alle Getauften und an alle christlichen Gemeinden wenden und sich für die Bedürfnisse aller Missionskirchen einsetzen; sie sind inmitten der Kirche der Ausdruck der Katholizität und der weltweiten Verbundenheit. — Zweitens, weil Ziel und Zweck der Päpstlichen Missionswerke ist, mitzuwirken bei der Verkündigung der Frohen Botschaft, die Hauptaufgabe der Kirche ist.

Aus diesen Gründen muß jeder Bischof darauf achten, daß die Einzelinitiativen auf Grund ihrer Häufigkeit und Ausweitung nicht auf Kosten des gemeinsamen Bemühens um die Evangelisation der Völker gehen. Andernfalls wären die ersten, die die Folgen zu tragen hätten, die bedürftigeren Kirchen, die auf die regelmäßige Unterstützung durch die Päpstlichen Missionswerke angewiesen sind und vertrauen, um ihre täglichen und lebensnotwendigen Aufgaben erfüllen zu können.

Nur durch einen zentralen, päpstlichen Solidaritätsfonds kann vermieden werden, daß einige Kirchen, womöglich die ärmsten, ohne jede Hilfe bleiben, und nur durch einen solchen Fonds läßt sich auch die Gefahr einer Diskriminierung bei der Gewährung der Unterstützung vermeiden.

Ein solcher Fonds schaltet auch mögliche Vorwürfe hinsichtlich Begünstigung, Partikularismus, Machteinfluß oder nationalen Druck aus. Er schafft im Gegenteil brüderliche Solidarität unter den einzelnen Kirchen.

Schließlich wird die gegenseitige Hilfe um so wirksamer, wenn sie im Dienst einer gezielten und wohl-durchdachten Missionspastoral von einer zentralen Organisation geplant wird, die über die Bedürfnisse aller Teilkirchen auf dem laufenden ist.

Aus diesem Grunde müssen die Päpstlichen Missionswerke bei der Verteilung der Subsidien gleicherweise die Richtlinien der Hl. Kongregation für die Evangelisation der Völker beachten wie auch die von den Bischofskonferenzen der sogenannten Missionsländer herausgegebenen Richtlinien.

Bei ihrer bewußtseinsbildenden Arbeit müssen die Päpstlichen Missionswerke den Gläubigen die Beweggründe erklären, warum der universalen Missionshilfe der Vorzug gegeben wird, d. h. einer Hilfe, die

selbstloser und notwendigerweise weniger persönlich ist, gegenüber einer mehr direkten Hilfe im Einzelfall. Dank dieser Aufklärung wird sich der Blick der Wohltäter für weltweite Dimensionen öffnen, und sie werden »teilnehmen an der Sorge um alle Kirchen« (2 Kor 11, 28).

2. Kapitel

STATUTEN

Artikel I: Verwaltung

I. Zentralverwaltung

1. Der Papst übt seine Autorität über die Päpstlichen Missionswerke durch die Hl. Kongregation für die Evangelisierung der Völker aus, der die Leitung und die Koordinierung der missionarischen Zusammenarbeit durch das Zweite Vatikanische Konzil anvertraut wurde (Ad gentes, Nr. 29).

2. Obwohl sie von der Kongregation für die Evangelisierung der Völker abhängen, bewahren die Päpstlichen Missionswerke ihre interne Autonomie und werden durch ihre eigenen Statuten geleitet.

3. Ein Höchster Rat »wacht darüber, daß jedes der Päpstlichen Missionswerke sich ordnungsgemäß und wirksam in seinem eigenen Aktionsbereich entwickelt, und löst Schwierigkeiten, die zwischen ihnen entstehen könnten« (Motu Proprio »Decessor Noster«, 24. Juni 1929, Nr. V).

Der Kardinal-Präfekt der Hl. Kongregation für die Evangelisierung der Völker ist sein Präsident. Der Sekretär der Kongregation ist von Amts wegen sein Vizepräsident.

Mitglieder des Höchsten Rates sind: die Generalsekretäre und ein Delegierter von jedem der vier Päpstlichen Werke. Diese Delegierten werden durch die Hl. Kongregation ernannt.

Der Stellvertretende Generalsekretär des Werkes der Glaubensverbreitung nimmt an den Versammlungen als »Actuarius« teil.

4. a) Die Päpstlichen Werke der Glaubensverbreitung, des Heiligen Apostels Petrus, der Missionarischen Kindheit sowie der Missionsvereinigung werden von einem einzigen Höheren Rat geleitet, dessen Sitz in Rom bei der Heiligen Kongregation für die Evangelisierung der Völker ist.

b) Der Sekretär dieser Kongregation ist von Amts wegen Präsident des besagten Höheren Rates, in dem er die Kongregation repräsentiert.

c) Der Höhere Rat setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- dem Präsidenten,
- den Generalsekretären der vier Päpstlichen Missionswerke,
- den Untersekretären des Rates für Öffentliche Angelegenheiten der Kirche, der Heiligen Kongregation für die Bischöfe und der Heiligen Kongregation für die orientalischen Kirchen,
- den Nationaldirektoren des Werkes der Glaubensverbreitung, des Werkes vom Heiligen Apostel

Petrus, des Werkes der Missionarischen Kindheit und der Päpstlichen Missionsvereinigung.

– gegebenenfalls einigen anderen von der Heiligen Kongregation für die Evangelisierung der Völker speziell ernannten Beratern.

d) Der kollegiale und universale Aspekt des Höheren Rates kommt durch die Gegenwart der Nationaldirektoren als Delegierte ihrer jeweiligen Kirche zum Ausdruck. Das Wohl der universalen Mission muß stets ihre erste Sorge sein. Sie betrachten sich in erster Linie als Diener der Gemeinschaft zwischen den Kirchen.

e) Jedes der vier Werke hat ein internationales Sekretariat, das von einem Generalsekretär geleitet wird, der nach vorheriger Beratung mit den Nationaldirektoren für einen Zeitraum von fünf Jahren durch die Heilige Kongregation ernannt wird.

f) Der Höhere Rat hält seine ordentliche Jahresversammlung im Mai ab,

- um über die Verteilung der von den Nationaldirektionen gesammelten Gelder zu entscheiden;
- um die Prioritäten zu diskutieren, die bei der Verteilung der Subsidien zu beachten sind;
- um die Aktivitäten und Pastoralmethoden der Päpstlichen Missionswerke in den jeweiligen Ländern zu studieren. Zu diesem Zweck werden besondere Pastorkonferenzen durchgeführt.
- um organisatorische Probleme der Päpstlichen Missionswerke zu lösen.

Alle Mitglieder des Höheren Rates sind eingeladen, an dieser Versammlung teilzunehmen.

g) Die Generalsekretäre des Werkes der Glaubensverbreitung, des Werkes vom Heiligen Apostel Petrus und des Werkes der Missionarischen Kindheit werden dem Höheren Rat einen Plan zur Verteilung der ordentlichen und außerordentlichen Subsidien unterbreiten. Ebenso werden sie ihm einen jährlichen Bericht über die erhaltenen Gelder und die bewilligten Subsidien im abgelaufenen Geschäftsjahr vorlegen.

h) Bei der Festsetzung der Normen für die Zuteilung der Subsidien läßt sich der Höhere Rat von den allgemeinen Richtlinien leiten, die von der Heiligen Kongregation für die Evangelisierung der Völker erarbeitet wurden. Eine Verteilung, die gerecht – einem jeden nach seinen Bedürfnissen – und wirksam, d. h. im Dienst einer gut durchdachten missionarischen Pastoral, sein soll, setzt eine solide Information und die Berücksichtigung der von den betroffenen Bischofskonferenzen und den Fachexperten gemachten Vorschläge voraus.

i) Der Höhere Rat fördert die Kontakte und die Zusammenarbeit zwischen den Nationaldirektionen. Begegnungen auf internationaler oder regionaler Ebene geben den Verantwortlichen der nationalen Ebene Gelegenheit zu Meinungs-, Informations- und Erfahrungsaustausch, der für alle eine Quelle der Bereicherung ist und dem einzelnen hilft, nötigenfalls seine Arbeitsmethoden zu überdenken und zu erneuern.

j) Um seine Ziele sicherer zu erreichen, wird sich der Höhere Rat um die Ausarbeitung einer eigenen Geschäftsordnung bemühen.

II. National- und Diözesandirektion

5. a) In jedem Land werden ein Nationalrat und eine Nationaldirektion der vier Werke errichtet, denen ein Nationaldirektor vorsteht. Dieser wird von der Heiligen Kongregation für die Evangelisierung der Völker auf Vorschlag der lokalen Bischofskonferenz für einen Zeitraum von fünf Jahren ernannt. Sein Mandat kann normalerweise nur einmal für einen weiteren Zeitraum von fünf Jahren erneuert werden. Er ist der offizielle Repräsentant der Päpstlichen Missionswerke bei den lokalen Bischofskonferenzen.

b) Der Nationalrat der Päpstlichen Missionswerke setzt sich aus dem Nationaldirektor, den Nationalsekretären der verschiedenen Werke und deren Diözesandirektoren oder – wenn das zu viele sind – ihren Delegierten zusammen. Die Zusammensetzung des Nationalrates kann verschieden konzipiert sein, vorausgesetzt, daß er in ausgewogener Weise Repräsentanten der nationalen Dienste und Delegierte der Diözesen zusammenbringt.

c) Jedes Jahr legt der Nationaldirektor dem Nationalrat einen Bericht über die Finanzen und die Arbeit der verschiedenen Werke vor.

d) Der Nationalrat prüft und billigt die Bilanz: Einnahmen und Ausgaben mit den Kosten für Verwaltung und Bewußtseinsbildung der Nationaldirektion und der Diözesandirektionen gemäß dem erstellten Etat. Er legt, sowohl im Bereich der Bewußtseinsbildung als auch der Organisation der Kollekten, das Programm für die Aktivitäten der Werke fest.

e) Jedes Jahr legt der Nationaldirektor den Generalsekretären der Werke einen Finanzbericht und einen Bericht über die Aktivitäten der Werke in seinem Land vor.

f) Jedes Jahr legt er einen ähnlichen Bericht der lokalen Bischofskonferenz durch die Bischöfliche Kommission für Weltmission vor.

g) Nach Abzug der notwendigen Ausgaben für die Nationaldirektion und die Diözesandirektion werden die von den Nationaldirektionen für die Weltmission gesammelten Gelder insgesamt den Generalsekretariaten der Werke zur Verfügung gestellt. Die in Übereinstimmung mit den Statuten verursachten Ausgaben für die missionarische Bewußtseinsbildung sind getrennt von den Ausgaben im Verwaltungssektor aufzuführen.

h) Der Nationalrat kann mehr ins einzelne gehende Regeln für eine gute Organisation seiner Arbeit und die Aktivitäten der Werke aufstellen.

i) Angesichts des bischöflichen Charakters der Päpstlichen Missionswerke wachen die Nationalräte darüber, daß sich ihre Aktivitäten in die diözesane und überdiözesane missionarische Gesamtpastoral einfügen, um so Einheit und harmonische Entwicklung zu sichern. Ihre Identität wahren, werden es die Päpstlichen Missionswerke vermeiden, am Rande des Pastorallebens der Diözesen zu wirken und parallele Strukturen zu schaffen. Sie folgen den allgemeinen Richtlinien, die die Bischofskommission für Weltmission aufgestellt hat (Motu Proprio Eccl. Sanctae, III, 9, 11 und Instructio Quo Aptius A). Wenn ein Nationaler Missionsrat als Organ besagter Kommission vorhanden ist, werden die Päpstlichen Missionswerke auf Grund ihrer

Bedeutung darin vertreten sein. Diesen Rat wird sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen und ihren Zielen Vorrang geben.

j) Dem Vorsitzenden der Bischofskommission für Weltmission oder dem Mitglied der Bischofskonferenz, dem diese Aufgabe übertragen wurde, obliegt es, die Päpstlichen Missionswerke zu fördern und für ihre Belange einzutreten. Um eine vollständige und wirksame Zusammenarbeit zwischen der besagten Bischofskommission und dem Nationalrat der Päpstlichen Missionswerke zu gewährleisten, werden die Bischöfe gebeten, den Nationaldirektor der Päpstlichen Missionswerke voll in die Verhandlungen und Initiativen dieser Kommission zu integrieren (vgl. *Instructio Quo Aptus A*).

6. a) In jeder Diözese ernennt der Bischof – möglichst nach Beratung mit dem Nationaldirektor – einen Diözesandirektor der Päpstlichen Missionswerke, und zwar wenn möglich einen für die vier Werke zusammen. Es ist zweckmäßig, daß er für einen Zeitraum von fünf Jahren ernannt wird, wobei sein Mandat erneuert werden kann. Es ist ebenfalls sinnvoll und wünschenswert, daß dieser Direktor gleichzeitig der Bischöfliche Delegierte für die Mission ist (*Eccl. Sanctae III, 4*).

Für den Fall, daß der Bischof einen anderen Bischöflichen Delegierten ernannt, sollte dieser den Diözesandirektor bei der Ausübung seiner Aufgaben voll und ganz unterstützen.

b) Der Diözesandirektor mit seinen Mitarbeitern steht im Dienste des Bischofs und hilft ihm, dem ganzen Pastoralleben der Diözese eine universale missionarische Weite zu geben.

c) Die Spenden der Gläubigen für die universale Mission werden vollständig an die Nationaldirektion weitergegeben. Sie dürfen nicht für Sonderzwecke verwendet werden.

7. Es obliegt der Nationaldirektion, innerhalb des Nationalrates gemeinsame Überlegungen anzuregen, Vorschläge für geplante Initiativen zu unterbreiten, die generelle Ausrichtung der Aktivitäten darzulegen sowie die verschiedenen Tätigkeiten zu koordinieren und zu überwachen.

8. Von Anfang an haben die Laien eine wichtige Rolle in der Führung und in den Aktivitäten der Päpstlichen Missionswerke gespielt. Es ist erforderlich, sie zur Mitarbeit in diesem Bereich auf diözesaner Ebene wie auch auf nationaler und internationaler Ebene zu ermutigen, um klar hervorzuheben, daß die Verantwortung für die weltmissionarische Zusammenarbeit Sache des ganzen Gottesvolkes ist.

Artikel II: Die vier Päpstlichen Missionswerke

I. Das Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung

9. Das Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung hat folgende Zielsetzung:

a) das Interesse für die weltweite Evangelisation in allen Schichten des Gottesvolkes zu wecken – in den Familien, den Basisgemeinden, Pfarreien, Schulen, Bewegungen, Verbänden –, damit sich die ganze Diözese ihrer universalen missionarischen Berufung bewußt

wird. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es notwendig, über eine feste Organisation auf Pfarrebene zu verfügen.

b) unter den verschiedenen Ortskirchen im Hinblick auf die Evangelisierung der Welt die geistige sowie materielle Hilfe und den Austausch von Personal zu fördern.

Da Evangelisation vor allem Wirken des Heiligen Geistes ist, sollten Gebet und Opfer an erster Stelle stehen. Die Förderung von Missionsberufen sollte auch eine der Hauptaufgaben des Werkes sein. Dadurch, daß es an die Großherzigkeit der Christen in aller Welt appelliert, will das Werk einen zentralen Solidaritätsfonds einrichten, der es ihm erlaubt, ein Hilfsprogramm auszuarbeiten, das regelmäßig für die wesentlichen Bedürfnisse der sogenannten Missionskirchen aufkommt. Es wird dafür Sorge tragen, daß die Christen über das Leben und die Bedürfnisse dieser Kirchen informiert werden.

Das Werk möchte die brüderliche Verbindung zwischen den Kirchen enger knüpfen durch den Austausch von Informationen, das Teilen von geistigen Werten, das Zeugnis der Solidarität in Zeiten der Prüfung und den moralischen Beistand für jene, die ihn brauchen.

10. Missionarische Erziehung, Information und Bewußtseinsbildung sind die Hauptaufgabe des Werkes. Angesichts des besonderen Charakters der Erziehung der Jugend wird das Werk über einen eigenen missionarischen Dienst für sie verfügen.

11. Das Werk übt seine Tätigkeit während des ganzen Jahres aus, verstärkt sie jedoch ganz besonders im Monat Oktober. Dieser soll in allen Ländern als der Monat der Weltmission angesehen werden. Der vorletzte Sonntag, »Tag der Weltmission« genannt, bildet den Höhepunkt. Dieser Tag wird in allen Ortskirchen als Fest der Katholizität und universalen Solidarität gefeiert. An diesem Tag sollen sich die Christen der ganzen Welt ihrer gemeinsamen Verantwortung für die Evangelisierung der Welt bewußt werden. »Die Bischöfe und Bischofskonferenzen verfassen besondere Fürbitten für die Mission, die in die Gebete der Gläubigen während der Messe eingefügt werden« (*Motu Proprio »Ecclesiae Sanctae«, III, 3*).

12. Da der Monat Oktober den Christen Gelegenheit gibt, ihrer Missionsarbeit eine universale Dimension zu geben, sind die Bischöfe gehalten, die Verantwortlichen der katholischen Organisationen und die Gläubigen zu bitten, in dieser Zeit auf Kollekten mit besonderem Charakter zu verzichten.

13. Um die volle Entwicklung des Werkes zu sichern, werden die Verantwortlichen auf die Unterstützung durch viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus verschiedenen Schichten zurückgreifen, denen sie die notwendige Ausbildung vermitteln.

Ausgehend von den lokalen kirchlichen Gegebenheiten, werden die Nationaldirektionen entscheiden, ob das Werk wie in der Vergangenheit als Mitgliederverein zu organisieren ist. Wo dieses System besteht, ist es gut, es beizubehalten. Dies gilt auch für die anderen Päpstlichen Missionswerke. Man darf jedoch nicht übersehen, daß diese Werke von ihrer Natur her an die Zusammenarbeit aller appellieren, darum sollen die Mitglieder in ihrer Umwelt Förderer des universalen missionarischen Geistes sein.

14. Die Nationaldirektionen werden darauf achten, daß die vier Päpstlichen Missionswerke ihre entsprechenden Tätigkeiten in enger Zusammenarbeit und vollkommener Harmonie ausüben.

II. Das Päpstliche Werk vom Heiligen Apostel Petrus

15. Dieses Werk wurde gegründet, um das christliche Volk mit den Problemen der Ausbildung des einheimischen Klerus in den Missionskirchen vertraut zu machen und es zur Mitarbeit bei der Vorbereitung von Priesteramtskandidaten durch geistliche und materielle Hilfe einzuladen. Die Gelder, die durch Ausbildungsstipendien, Unterhaltsbeihilfen, Mitgliedsbeiträge und andere Gaben zusammengekommen sind, haben die Errichtung und den Ausbau von zahlreichen kleinen und großen Diözesanseminaren ermöglicht. Auf diese Weise hat das Werk zum Aufbau des einheimischen Klerus erheblich beigetragen. Es spielt weiterhin eine sehr wichtige Rolle.

16. In letzter Zeit hat das Werk fortlaufend seine Zielsetzung erweitert, indem es Ausbildungsstätten für Ordensmänner und Ordensfrauen Hilfe gewährt hat.

III. Das Päpstliche Werk der Heiligen Kindheit oder der missionarischen Kindheit

17. Dieses Werk ist ein Dienst für die Teilkirchen und soll den Erziehern helfen, bei den Kindern ein universales Missionsbewußtsein zu wecken und sie dahin zu führen, daß sie ihren Glauben mitteilen und mit den Kindern der Regionen und Kirchen, die in dieser Hinsicht schlechter gestellt sind, auch ihre materiellen Mittel teilen. Seit seinen Anfängen hat dieses Werk zur Weckung von Missionsberufen beigetragen.

18. Aus den Mitgliedsbeiträgen und Spenden der Kinder aller Länder entsteht ein Solidaritätsfonds, der Institutionen und Werke zugunsten von Kindern unterstützen soll.

19. Das Werk hat eine grundlegend erzieherische Aufgabe. Aus diesem Grunde wird es bei der missionarischen Bildung und den Appellen zur Hilfsbereitschaft den pädagogischen Methoden und Notwendigkeiten Rechnung tragen. Bei der Weckung des Missionsbewußtseins der Kinder wird es sich ihrer Mentalität, ihrem Alter, ihrem Milieu und ihren Möglichkeiten anpassen. Es kann sich eigener Mittel oder auch bestehender katechetischer Strukturen bedienen, auf jeden Fall wird es sich in die Gesamtpastoral der christlichen Erziehung integrieren und ihr eine missionarische Weite geben.

20. Unter Berücksichtigung der örtlichen Möglichkeiten wird das Werk jährlich einen Weltkindertag organisieren. Bei dieser Gelegenheit wird die Aufmerksamkeit der Kinder auf die geistigen und materiellen Bedürfnisse der Kinder in der ganzen Welt gelenkt, sie werden ermuntert, diesen mit ihrem Gebet, ihrem Opfer, ihren Spenden zu Hilfe zu kommen und ihnen zu helfen, Christi Antlitz zu entdecken. Dabei sollte nicht versäumt werden, auf den Reichtum an geistigen Werten hinzuweisen, den bedürftige Kinder der Dritten Welt bei aller materiellen Armut besitzen. So werden die Kinder aller Länder sich kennen, lieben und gegenseitig helfen lernen.

21. Da die Erziehung der Kinder besondere Methoden erfordert, müssen die Verantwortlichen des Werkes – sowohl auf nationaler wie auf diözesaner Ebene – entsprechend für diese Aufgabe qualifiziert sein.

22. Der Nationalrat setzt in Übereinstimmung mit dem missionarischen Jugenddienst des Werkes für die Glaubensverbreitung und mit Zustimmung der Bischofskonferenz die Altersgrenze der Kinder bzw. Jugendlichen fest, an die sich das Werk wenden soll.

IV. Die Päpstliche Missionsvereinigung der Priester und Ordensleute

23. Die Zielsetzung der Päpstlichen Missionsvereinigung ist die missionarische Bildung und Information der Priester, Ordensleute, Mitglieder von Säkularinstituten, Priesteramtskandidaten und Novizen sowie anderer Personen im pastoralen Dienst der Kirche. Kurz gesagt, die Missionsvereinigung wendet sich an alle, die berufen sind, das Volk Gottes zu führen und zu inspirieren.

24. Für diese missionarische Information und Sensibilisierung wird die Vereinigung geeignete Methoden anwenden: sie kann eigene Mittel einsetzen und auf bestehende Institutionen und Initiativen zurückgreifen, die sich mit der Erstausbildung und der Fortbildung derer befassen, die im vorhergehenden Abschnitt genannt sind. Die Missionsvereinigung wird ihnen helfen, sich ihrer Verantwortung für die Weltmission bewußt zu werden. So werden sie ihre Verpflichtung erkennen, das missionarische Bewußtsein der ihnen anvertrauten Gemeinden zu vertiefen und zu bilden. Die Vereinigung wird ihnen bei der Suche nach den geeigneten pastoralen Methoden behilflich sein. Sie begünstigt ebenfalls den brüderlichen Austausch und die Zeugnisse der Solidarität unter den Arbeitern im Dienst der Kirche in den verschiedenen Kontinenten.

25. Der Erfolg der übrigen Päpstlichen Missionswerke wird in hohem Maße von der Vitalität der Päpstlichen Missionsvereinigung abhängen, da der missionarische Geist vor allem durch die Zielgruppen dieses Werkes in den christlichen Gemeinschaften entwickelt wird.

26. In jeder Nationaldirektion und eventuell auch in den Diözesandirektionen wird ein Verantwortlicher für die Vereinigung ernannt, der die erforderlichen Fähigkeiten besitzt.

27. Die Superioren und Superiorinnen der Ordensgemeinschaften, besonders der Missionsorden, sind gehalten, die Päpstlichen Missionswerke zu unterstützen, indem sie interessiertes und fähiges Personal zur Verfügung stellen.

Artikel III

Allgemeine Bemerkungen

28. Sollte es sich als notwendig erweisen, so kann der Höhere Rat des Werkes für die Glaubensverbreitung, des Werkes vom Heiligen Apostel Petrus, des Werkes der missionarischen Kindheit und der Päpstlichen Missionsvereinigung unter Mithilfe der Gene-

ralsekretariate dieser Werke besondere Normen für deren Aktivitäten ausarbeiten.

29. Angesichts der großen Vielfalt pastoraler Situationen, Strukturen und Mentalitäten in den verschiedenen Kirchen werden die Päpstlichen Missionswerke in ihrer Organisation und ihren Methoden flexibel sein müssen, um sich den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. In Übereinstimmung mit der zuständigen Bischofskonferenz kann der Nationalrat der genannten Werke dem Höheren Rat Formen vorschlagen, die der örtlichen Situation besser angepaßt sind.

30. Erneuert in ihren Strukturen, sollen sich die Päpstlichen Missionswerke damit beschäftigen, ihre Methoden der missionarischen Bewußtseinsbildung und des Sammels von Geldmitteln zu erneuern. In einer Zeit, in der die pastoralen Aktivitäten einer eingehenden Revision unterworfen sind, werden sie sich von den Erkenntnissen und neuen Initiativen auf diesem Gebiet inspirieren lassen. Mit besonderer Sorgfalt sind die Einsatzmöglichkeiten der sozialen Kommunikationsmittel zu prüfen.

31. Da sie zu verschiedenen Zeiten gegründet wurden und jedes der vier Päpstlichen Missionswerke seinen eigenen Gründer oder seine eigene Gründerin hat, haben sie sich als verschiedene und autonome Organisationen entwickelt. Schon in der Vergangenheit hat sich der Heilige Stuhl mit ihrer Koordinierung befaßt (Motu Proprio »Decessor Noster« von Pius XI. vom 24. 6. 1929, Instruktion der hl. Kongregation für die Glaubensverbreitung vom 14. 3. 1937). Aus verschiedenen Gründen, pastoralen und anderen, ist eine größere Vereinheitlichung der Werke notwendig, deshalb sollen die vier Päpstlichen Missionswerke von nun an *eine* Institution bilden, die der Kongregation für die Evangelisierung der Völker untersteht. Jedes Werk behält jedoch seine Identität und verfolgt seine eigenen Ziele und kann seine eigenen Bestimmungen haben sowie sein Generalsekretariat und seine eigenen Nationalsekretariate. Wenn sich innerhalb dieser Päpstlichen Missionswerke diese Individualität und diese Arbeitsteilung als vorteilhaft für die Entwicklung jedes einzelnen Werkes erweisen sollte, ist es trotzdem ratsam, die Päpstlichen Missionswerke als eine einzige Organisation für die universale missionarische Zusammenarbeit darzustellen.

Anhang

Historische Daten

1. *Das Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung* wurde 1822 von einer Gruppe von Laien gegründet, deren Hauptperson Marie-Pauline Jaricot war. Von den Päpsten ermutigt, verbreitete sich das Werk in den Diözesen Frankreichs, dann in den anderen Ländern Europas und später in Amerika. Von 1928 an wurde es nach und nach in den Missionskirchen errichtet. Gegenwärtig existiert es in annähernd 100 Ländern. Um dem Werk eine noch größere Spannweite und einen umfassenderen Charakter zu geben, wurde ihm am 3. 5. 1922 ein päpstlicher Status verliehen. Seine Zentrale wurde von Lyon nach Rom verlegt. So wurde das Werk das offizielle Organ der Kirche für die missionarische Zusammenarbeit. Der Weltmissionssonntag wurde am 14. April 1926 eingerichtet.

2. *Das Werk der Missionarischen Kindheit* wurde 1843 von Msgr. de Forbin-Janson, dem Bischof von Nancy, gegründet. Von Anfang an genoß es die Unterstützung des Heiligen Stuhles. Das Werk verbreitete sich sehr rasch in den Diözesen Frankreichs, in den anderen Ländern Europas und in Amerika. In den vergangenen Jahren wurde es auch in mehreren Missionsländern errichtet. Gegenwärtig gibt es etwa 60 Nationaldirektionen. Die Zentrale des Werkes hat ihren Sitz in Paris. Am 3. Mai 1922 erhielt es den offiziellen Titel »Päpstliches Werk«.

3. Es war im Jahre 1889, als die Damen Stephanie und Jeanne Bigard (Mutter und Tochter) in Caen, ebenfalls in Frankreich, die Gründung des *Werkes des heiligen Apostels Petrus* vollzogen. Auch dieses Werk verbreitete sich dank der Unterstützung durch den Heiligen Stuhl in den meisten Diözesen Europas und Amerikas. Seine Zentrale wurde 1920 nach Rom verlegt. Am 3. Mai 1922 erhielt das Werk den offiziellen Titel eines »Päpstlichen Werkes«. Es ist aufs engste mit dem Päpstlichen Werk der Glaubensverbreitung verknüpft.

4. *Die Päpstliche Missionsvereinigung* (Unio Cleri pro Missionibus) wurde 1916 in Italien von P. Paola Manna gegründet. Von Anfang an genoß sie die Bestätigung durch den Heiligen Stuhl. Die »Unio« erlebte eine sehr rasche Ausdehnung in den meisten Diözesen der Welt. Es gibt sie gegenwärtig in mehr als 50 Ländern. Die »Unio« wurde als eine Vereinigung von Priestern gegründet; sie wurde am 14. 7. 1949 auf Ordensleute und Ordensschwester ausgedehnt. 1956 erhielt die »Unio« den offiziellen Titel eines Päpstlichen Werkes.

Ausschreibung einer Pfarre

(siehe Amtsblatt 1975, S. 399, Nr. 134)

Gundelfingen St. Bruder Klaus, Stadtdekanat Freiburg

Meldefrist: 14. September 1981.

Anstellung der Neupriester

Braun Claus, als Vikar nach Karlsruhe St. Bernhard, Stadtdekanat Karlsruhe,

Etspüler Günter, als Vikar nach Karlsruhe-Daxlanden Hl. Geist, Stadtdekanat Karlsruhe,

Faulhammer Jürgen, als Vikar nach Ettlingen Herz-Jesu, Dekanat Ettlingen,

Flaig Siegfried, als Vikar nach Mannheim-Neckarau St. Jakobus, Stadtdekanat Mannheim,

Katz Lothar, als Vikar nach Karlsruhe-Durlach St. Peter und Paul, Stadtdekanat Karlsruhe,

Klauser Wolfram, als Vikar nach Freiburg St. Urban, Stadtdekanat Freiburg,

Krämer Dietmar, als Vikar nach Offenburg Hl. Dreifaltigkeit, Dekanat Offenburg,

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt

Amtsblatt Nr. 19 · 19. Aug. 1981
der Erzdiözese Freiburg M 13 02 BX

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf 07 61 / 21 88-1. Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon 07 61 / 2 64 94. Bezugspreis jährlich 35,— DM einschließlich Postzustellgebühr.

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 19 · 19. August 1981

Mayer Dieter, als Vikar nach Schwetzingen St. Pankratus, Dekanat Wiesloch,
Nesselhauf Dieter, als Vikar nach Pforzheim St. Franziskus, Dekanat Pforzheim,
Pummer Alfred, als Vikar nach Freiburg St. Michael, Stadtdekanat Freiburg,
Rapp Andreas, als Vikar nach Sinzheim St. Martin, Dekanat Baden-Baden,
Trennert-Helwig Mathias, als Vikar nach Rheinfeldern St. Josef, Dekanat Säckingen,
Wehrle Josef, als Vikar nach Triberg St. Clemens Maria Hofbauer, Dekanat Villingen,
Zedtwitz Klaus von, als Vikar nach Markdorf St. Nikolaus, Dekanat Linzgau,
Zedtwitz Peter von, als Vikar nach Karlsruhe-Mühlberg St. Peter und Paul, Stadtdekanat Karlsruhe.

Ernennungen

Mit Wirkung vom 1. September 1981 sind

Vikar Bernhard Appel in Heidelberg Hl. Geist zum Studentenpfarrer der Kath. Hochschulgemeinde Mannheim,
Studentenpfarrer P. Hans Jeran SJ. in Mannheim zum Studentenpfarrer der Kath. Hochschulgemeinde Karlsruhe,
Pfarrer Axel Mehlmann in Freiburg i. Br. zum Studentenpfarrer der Kath. Hochschulgemeinde Freiburg,
Jugendpfarrer Konrad Irlinger in Freiburg i. Br. zum Diözesanjugendseelsorger
bestellt worden.

Versetzungen

21. Aug.: Bumiller Meinrad, Vikar in Markdorf St. Nikolaus, als Kaplaneiverweser nach Waldkirch St. Margarita, Dekanat Waldkirch,
25. Aug.: Schmitt Wolfgang, Vikar in Sinsheim St. Martin, in gleicher Eigenschaft nach Sinsheim St. Jakobus, Dekanat Kraichgau,
1. Sept.: Bopp Remigius, Vikar in Waghäusel-Wiesental St. Jodokus, in gleicher Eigenschaft nach Schönau Mariä Himmelfahrt, Dekanat Wiesental,
Gätschenberger Wolfgang, Vikar in Schopfheim St. Bernhard, in gleicher Eigenschaft nach Waldshut-Liebfrauen, Dekanat Waldshut,
Kreutler Peter, Vikar in Villingen-Münsterpfarre, in gleicher Eigenschaft nach Karlsruhe St. Stephan, Stadtdekanat Karlsruhe,
Müller Bernd, Vikar in Karlsruhe St. Stephan, als Pfarrverweser nach Bodman-Ludwigshafen St. Peter und Paul, Dekanat Östlicher Hegau,
7. Sept.: Margeth Herbert, Vikar in Karlsruhe Hl. Geist, als Pfarrverweser nach Edingen-Neckarhausen St. Bruder Klaus, Dekanat Weinheim.

Im Herrn ist verschieden

4. Aug.: Stegmüller Dr. Friedrich, Prälat, Universitätsprofessor em., † in Pertisau/Tirol.